

**Feststellung der
Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen
(militärische Fachschulabschlüsse)
im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 i.d.F. vom 09.03.2001)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Fachschulabschlüsse militärischer Ausbildungseinrichtungen	4
3. Fallgruppen zur Bewertung der Abschlüsse	5
4. Beschluss	6
5. Umsetzung	6
Anlage X: Abschlüsse militärischer Bildungseinrichtungen	7
A. Offizierfachschulen der NVA 1958-1963	
I. Landstreitkräfte	7
II. Luftstreitkräfte/Luftverteidigung	8
B. Offizierfachschulen der NVA 1963-1971	
I. Landstreitkräfte	10
II. Luftstreitkräfte/Luftverteidigung	11
III. Grenztruppen	12
C. Fachschulausbildung für Fähnriche 1973-1990	13
Anlage XI: Zusatzausbildungen	16

1. Allgemeine Grundsätze

Für den vorliegenden Beschluss der Kultusministerkonferenz gelten die gleichen Grundsätze wie für den Beschluss vom 07.05.1993 i.d.F. vom 09.03.2001 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Fachschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen); auch gilt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages.

Für die Inhaber/Inhaberinnen der Abschlüsse militärischer Bildungseinrichtungen gilt in besonderer Weise das Erfordernis der Integration in das zivile Erwerbsleben. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz hat daher auch das Ziel, einen Beitrag zur Milderung der erheblichen sozialen Probleme zu leisten. Dies gilt umso mehr, als dass der in Frage stehende Personenkreis weder einen Anspruch auf eine zivile Zusatzausbildung nach dem Soldatenversorgungsgesetz noch einen Anspruch nach der Förderungsverordnung vom 24.11.1966 (GBL. II S. 957) und ihren Folgeverordnungen nach dem Recht der ehemaligen DDR geltend machen kann.

Fachlich hat sich die Kultusministerkonferenz bei ihrem Beschluss von folgenden grundsätzlichen Bewertungen der militärischen Fachschulabschlüsse leiten lassen:

- Die Inhaber/Inhaberinnen dieser Abschlüsse haben eine zwar spezialisierte, aber fachlich fundierte Ausbildung durchlaufen.
- Die Inhaber/Inhaberinnen dieser Abschlüsse haben durch ihre Ausbildung und durch ihre Berufstätigkeit einen hohen Grad an Praxisorientierung und technischem Verständnis für Funktionszusammenhänge auf ihrem jeweiligen Fachgebiet erwerben können, der sich vor allem aus dem spezifischen Material- und Geräteerhaltungskonzept der früheren NVA ergibt.
- Die Inhaber/Inhaberinnen dieser Abschlüsse haben damit eine Grundqualifikation erworben, die sie befähigt, z.B. nach einer für sie geeigneten Zusatzausbildung neue Strukturen zu erfassen und in die zivile berufliche Praxis umzusetzen.
- Den Inhabern/Inhaberinnen der Abschlüsse, die an Offizierfachschulen erworben worden sind, soll dabei grundsätzlich die Gleichwertigkeit mit einem zivilen Abschluss zuerkannt werden. Dabei soll auch ihnen die Teilnahme an der Zusatzausbildung gemäß Anlage XI offen stehen.
- Für die Inhaber/Inhaberinnen von Fachschulabschlüssen im Rahmen der Fähnrichausbildung ist eine Zusatzausbildung gemäß Anlage XI vorgesehen, nach deren erfolgreichem Abschluss sie den entsprechenden Fachschulabschluss gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999 erwerben.

- Für die Bewertung der militärischen Abschlüsse hat die KMK die gesellschaftswissenschaftlichen und die rein militärischen Ausbildungsanteile der in Frage stehenden Bildungsgänge unberücksichtigt gelassen.
- Bei einigen der in Frage stehenden Abschlüsse (vgl. Anlage X) ist eine Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Art. 37 Einigungsvertrag wegen ihrer überwiegend militärischen Ausrichtung nicht möglich.
Daher kann in diesen Fällen nur die formale Gleichheit mit zivilen Fachschulabschlüssen festgestellt werden. In wenigen Fällen muss eine Bewertung des Abschlusses ganz unterbleiben, weil selbst die Feststellung der formalen Gleichheit nicht möglich ist.

2. Fachschulabschlüsse militärischer Ausbildungseinrichtungen

Bis zur Errichtung der Offizierfachschulen 1958 waren entsprechende Bildungsabschlüsse auf sehr unterschiedliche Art zu erwerben. In diesen Fällen ist daher eine Bewertung nur im Wege der Einzelfallprüfung möglich.

Von 1958 bis 1963 erfolgte die Ausbildung an Offizierfachschulen (vgl. dazu Anlage X Abschnitt A). Die Ausbildung dauerte drei Jahre und umfasste etwa 3700 Stunden fachtheoretische Inhalte, von denen sich rund 2000 Stunden auf fachrichtungsspezifisch technische und damit anrechenbare Inhalte bezogen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stundenverteilung von Bildungsgang zu Bildungsgang leicht differiert, was hinsichtlich der Bewertung der Abschlüsse grundsätzlich aber nicht zu abweichenden Feststellungen führen muss.

Der Bildungsgang baute auf den Abschluss der polytechnischen Oberschule und einer in der Regel einschlägigen Berufsausbildung auf; es wurden auch Abiturienten zugelassen.

Damit ist es möglich, diese Abschlüsse grundsätzlich wie Abschlüsse von Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999 zu bewerten.

Ab 1963 wurden die militärischen Fachschulbildungsgänge neu geordnet (vgl. dazu Anlage X, Abschnitt B). An den Zugangsvoraussetzungen, der Ausbildungsdauer und der oben beschriebenen Ausbildungsstruktur änderte sich dadurch nichts, was zu einer abweichenden Bewertung führen müsste.

Alle Absolventen der Offizierschulen verfügen über eine mindestens zehnjährige Berufspraxis.

1972 wurde in der DDR die Dienststellung der Fähnriche geschaffen. Dies sind keine Offiziersanwärter im Sinne der Bezeichnungen der Bundeswehr, sondern sie sind vergleichbar mit Offizieren des militär-fachlichen Dienstes der Bundeswehr und systematisch zwischen den Laufbahnen der Berufsunteroffiziere und der der Berufsoffiziere einzuordnen. Zugangsvoraussetzung war Abschluss der polytechnischen Oberschule und eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung.

In der Vollzeitform dauerte die Fähnrichausbildung zwei Jahre und umfasste etwa 2700 Stunden fachtheoretische Ausbildungsinhalte, von denen sich etwa 1300 Stunden auf fachliche Ausbildungsinhalte bezogen und damit anrechenbar sind.

Da der Unterschied des Ausbildungsumfangs der Fähnrichausbildung im Vergleich mit den Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer etwa 1100 Stunden beträgt, müssen die Inhaber/Inhaberinnen dieser Abschlüsse eine Zusatzausbildung von 1200 Stunden Umfang absolvieren, um zu einem Fachschulabschluss entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999 zu gelangen (vgl. Anlage XI).

Die Fähnrichausbildung konnte auch als einjähriger Fähnrichlehrgang (mit 1500 Stunden Ausbildungsdauer, davon 850 Stunden anrechenbare fachtheoretische Ausbildungsinhalte) absolviert werden.

Dieser Lehrgang setzte neben einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung eine abgeschlossene Unteroffizierausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Im Anschluss an den Lehrgang hatten die Teilnehmer/Teilnehmerinnen eine insgesamt zweijährige planmäßig angeleitete berufspraktische Ausbildung zu durchlaufen und erhielten nach Anfertigung und Annahme der Fachschulabschlussarbeit nach insgesamt dreijähriger Ausbildungsdauer den entsprechenden Abschluss. Daher können die auf diesem Wege erworbenen Abschlüsse ebenso bewertet werden wie die Abschlüsse der Vollzeitausbildung.

3. Fallgruppen zur Bewertung der Abschlüsse

Fallgruppe 6¹⁾: Der Abschluss ist einem der Abschlüsse gleichwertig, die an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

Fallgruppe 10: - entfällt -.

¹⁾ Fallgruppe 6 des Beschlusses der KMK über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Fachschulbereich vom 07.05.1993 i.d.F. vom 09.03.2001.

Fallgruppe 14: Der Abschluss entspricht formal einem Abschluss, der an einer Fachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt. Durch eine Zusatzausbildung nach Anlage XI kann der Abschluss zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin bzw. zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999 über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer erworben werden.

Fallgruppe 15: Der Abschluss kann weder einem Berufsfachschulabschluss noch einem Fachschulabschluss gleichgestellt werden, die in dem Teil Deutschlands erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

4. Beschluss

Hiervon ausgehend beschließt die Kultusministerkonferenz:

1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages werden die in Anlage X aufgeführten Fachschulabschlüsse entsprechend der aus Anlage X ersichtlichen Zuordnung bewertet. Abweichungen in besonderen Ausnahmefällen sind möglich.
2. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach dem Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüssen - Fachschulabschlüsse.

5. Umsetzung

Zur Umsetzung der Beschlüsse vereinbaren die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

1. Soweit Bescheide bereits ergangen sind, werden die Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen. Das gilt auch für bereits bestandskräftige Bescheide.
2. Die Wiederaufnahmeverfahren werden nicht an Antragsfristen gebunden.

Anlage X

Abschlüsse militärischer Bildungseinrichtungen

Die in den nachstehenden Übersichten aufgeführten zivilen Berufsbezeichnungen sind den Förderungsverordnungen der ehemaligen DDR entnommen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages ist damit nicht verbunden.

A. Offizierfachschulen der NVA 1958 - 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverord- nung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5
I. Landstreitkräfte				
1	Infantrieschule I, später Offizierschule I für Mot. Schützen-Kommandeure in Plauen	Zugführer eines Infanterie- bzw. Mot. Schützenzuges	Fachlehrer	6
2	Infantrieschule II, später Offizierschule II für Mot. Schützen-Kommandeure in Frankenberg	Zugführer eines Infanterie- bzw. Mot. Schützenzuges	Fachlehrer	6
3	Panzerschule in Großenhain			
3.1	Fachrichtung Panzer-operativ	Zugführer eines Panzerzuges	Fachlehrer	6
3.2	Fachrichtung Techniker	Stellvertreter für Technik und Ausrüstung der Kompanie	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	6
4.	Artillerieschule in Dresden			
4.1	Fachrichtung Artillerie-operativ	Zugführer	Fachlehrer	6
4.2	Fachrichtung Techniker	Zugführer Artillerie-Be-waffnung	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Appa- rate- und Gerätebaus	6
5	Pionierschule in Dessau			
5.1	Fachrichtung Pioniere	Zugführer	Ingenieur für Hoch- und Industriebau	6
5.2	Fachrichtung Chemische Dienste	Zugführer	Ingenieur für Labortechnik	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverord- nung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5
5.3	Fachrichtung Militärtransport- wesen	Zugführer	Ingenieurökonom für Kraftverkehr	6
6	Nachrichtenschule in Döbeln	Zugführer	Ingenieur für Fernmelde- betrieb	6
7	Kraftfahrzeugtechnische Schule in Stahnsdorf	Zugführer	Ingenieur für Kfz.-In- standsetzung	6
8	Schule der Rückwärtigen Dien- ste in Erfurt	Offizier des Treib- und Schmierstoff-Dienstes	Chemieingenieur	6
		Offizier des Verpfle- gungsdienstes		6
		Offizier des Bekleidungs- und Ausrichtungs-Dien- stes		6
		Offizier für Finanzen	Finanzökonom (Staats- haushalt)	6
		Feldscher gemäß § 8 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) geregelt		
II. Luftstreitkräfte/Luftverteidigung				
9	Fliegerschule Bautzen	Flugzeugführer	Ingenieur für Flugzeug- führung	6
		Steuerleute der Gefechts- stände	Ingenieur für Flugzeug- führung	6
10	Technische Schule der LSK in Kamenz			
10.1	Fachrichtung Flugzeugtechnik	Flugzeugtechniker	Ingenieur für Kraft- und Arbeitsmaschinen	6
		Techniker Elektro-Spe- zial-Ausrüstung	Ingenieur für Elektro- feinwerktechnik	6
		Techniker für Flugzeug- Funk-Funkmess-Aus- rüstung	Ingenieur für Elektronik	6
10.2	Fachrichtung Funkmess-Technik	Funkmess-Techniker	Ingenieur für Elektronik	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverord- nung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5
11	Flak-Artillerieschule in Geltow			
11.1	Fachrichtung Flak-Artillerie	Feuer- und Mess-Zug- führer	Fachlehrer	6
		Zugführer Fla-SFL	Fachlehrer	6
		Techniker Geschützricht- stationen und Komman- dogeräte	Ingenieur für Elektronik	6
11.2	Fachrichtung Fla-Raketen	Feuerzugführer Fla-Ein- heiten	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	6
		Feuerzugführer Fla-Ein- heiten	Ingenieur für Elektronik	6
		Techniker Fla-Einheiten	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	6

B. Offizierfachschulen der NVA 1963-1971

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverord- nung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5

I. Landstreitkräfte

1	Offizierschule der Landstreitkräfte "Ernst Thälmann" in Löbau und Zittau			
1.1	Fachrichtung Mot. Schützenkommandeure	Zugführer eines Mot. Schützenzuges	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	6
1.2	Fachrichtung Panzerkommandeure	Zugführer eines Panzerzuges	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	6
1.3	Fachrichtung Artillerie	Feuer- und Führungszugführer/Artillerie	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	
		Artillerie-Instrumental-Aufklärungs-Zugführer/Schallmess-, Funkmess- und Vermessungs-Zugführer/Aufklärungs- und Vermessungs-Zugführer	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	6
		Zugführer eines Waffeninstandsetzungs-Zuges	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Apparate- und Gerätebaus	6
		Offizier für Munition	Ingenieur für Technologie des Maschinen-, Apparate- und Gerätebaus	6
1.4	Fachrichtung Flak-Artillerie	Zugführer der leichten und mittleren Flak-Artillerie	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	6
		Fla-SFL-Zugführer	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	6
		Ingenieur für Geschütz-Richtstationen bzw. Kommandogeräte der Flak-Artillerie	Ingenieur für Elektronik	6
1.5	Fachrichtung Pionierdienst	Zugführer eines Pionierzuges	Ingenieur für Hoch- und Industriebau	6
1.6	Fachrichtung Chemischer Dienst	Zugführer des Chemischen Zuges	Ingenieur für Labortechnik	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverordnung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5
1.7	Fachrichtung Nachrichten	Funk-Zugführer	Ingenieur für Funktechnik	6
		Fernsprech- und Fernschreib-Zugführer	Ingenieur für Fernsprech- und Fernschreibtechnik	6
		Richtfunk-Zugführer	Ingenieur für Fernsprech- und Fernschreibtechnik	6
1.8	Fachrichtung Panzer- und Kfz.- Technische Dienste	Instandsetzungs-Zugführer Pz. Dst.	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	6
		Stellvertreter des Kompaniechefs für technische Ausrüstung	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	6
		Instandsetzungsführer	Ingenieur für Kfz.-Instandsetzung	6
1.9	Fachrichtung Rückwärtige Dienste	Zugführer eines Kfz.-Transportzuges	Ingenieur-Ökonom Kraftverkehr	6
		Feldscher gemäß § 8 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) geregelt		
		Offizier für Bekleidung und Ausrüstung Ost		6
		Offizier für Treib- und Schmierstoff Ost	Chemie-Ingenieur	6
		Offizier für Verpflegung		6

II. Luftstreitkräfte/Luftverteidigung

2 Offizierschule der LSK/LV "Franz Mehring" in Kamenz

2.1	Fachrichtung Fliegertechnik	Ingenieur für Flugzeugzelle/Triebwerk	Ingenieur für Kraft- und Arbeitsmaschinen	6
		Ingenieur für Flugzeug-Elektro-Spezial-Ausrüstung	Ingenieur für Elektrofeinwerktechnik	6
		Ingenieur für Flugzeug-funk- und Funkmessausrüstung	Ingenieur für Elektronik	6
		Ingenieur für Flugzeugbewaffnung	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Offizierschule/ Fachrichtung	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverord- nung der DDR	Fall- gruppe
1	2	3	4	5
2.2	Fachrichtung Fla-Raketen	Ingenieur für die Fla-Raketen-Abteilung der Fla-Raketentruppen	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	6
		Ingenieur für die Fla-Raketen-Abteilung der Fla-Raketentruppen	Ingenieur für Elektronik	6
		Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Ingenieur für Steuerungs- und Regelungstechnik	6
		Ingenieur für die technische Abteilung der Fla-Raketentruppen	Ingenieur für Elektronik	6
2.3	Fachrichtung Funktechnische Truppen Funkmesstechnik	Ingenieur für Funkmesstechnik der Funktechnischen Truppen	Ingenieur für Elektronik	6
2.4	Fachrichtung Fliegerische Ausbildung	Flugzeugführer/Ingenieur	Ingenieur für Flugzeugführung, Ingenieur	6
III. Grenztruppen				
3	Offizierschule der Grenztruppen "Rosa Luxemburg" in Plauen	Allgemeiner Grenzoffizier	Oberstufenlehrer für polytechnischen Unterricht	15

C. Fachschulausbildung für Fähnriche 1973-1990

Lfd. Nr.	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverordnung der DDR	Fallgruppe
1	2	3	4
Offizierhochschule der Landstreitkräfte in Löbau			
1	Lagerwirtschaft	Ingenieurökonom	14
2	Fla-Raketen/Truppenluftabwehr	Ingenieurökonom	14
3	Zugführer	Ingenieurökonom	14
4	Zugführer Artillerie (ab 01.12.1987)	Ingenieurpädagoge	14
5	Zugführer Panzerabwehrartillerie (ab 01.12.1987)	Ingenieurpädagoge	14
6	Verpflegungsdienst/Rückwärtige Dienste	Ökonom	14
7	Militärtransportwesen	Verkehringenieur	15
8	Pionierwesen	Maschineningenieur	14
Offizierhochschule der Luftstreitkräfte (OHS-LSK/LV) in Bautzen			
9	Zweiter Hubschrauberführer/Militärflieger	Verkehringenieur	14
Offizierhochschule der Volksmarine (OHS-VM) "Karl Liebknecht" in Stralsund			
10	Navigation	Ingenieur für Schiffsführung	14
11	Schiffsmaschinenanlagen/Antriebsanlagen	Schiffsmaschineningenieur	14
12	Schiffsmaschinenanlagen/Elektroanlagen	Elektroingenieur	14
13	Funktionstechnische Systeme/Überwasserortungsanlagen	Elektroingenieur	14
14	Funktionstechnische Systeme/Unterwasserortungsanlagen	Elektroingenieur	14
15	Waffentechnik/Artillerie- und Raketenbewaffnung	Maschineningenieur	14
16	Waffentechnik/Sperrbewaffnung	Maschineningenieur	14
17	Seemannschaft	Ingenieurökonom	14

Lfd. Nr.	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverordnung der DDR	Fallgruppe
1	2	3	4
Offizierhochschule der Grenztruppen der DDR (OHS GT der DDR) "Rosa Luxemburg" in Suhl			
18	Grenzdienst	Staatswissenschaftler	15
19	Hauptfeldwebel (NVA) - wurden für die gesamte NVA hier ausgebildet; die Ausbildung erfolgte für den Verwaltungs- und In- nendienst -	Ingenieurökonom	14
Militärmedizinische Sektion "Maxim Zetkin"			
20	Medizinische Sicherstellung	Krankenpfleger/Krankenschwester gemäß § 8 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) geregelt	
21	Materiell-medizinische Sicherstellung	Ökonom	14
Militärtechnische Schule der Landstreitkräfte (MTS-"E.H.") "Erich Haabersath" in Prora/Rügen			
22	Instandhaltung von Funkmess- und Raketentechnik	Elektroingenieur	14
23	Instandhaltung von Funk-/Richtfunktechnik	Elektroingenieur	14
24	Instandhaltung von Fernsprech-/Fernschreibtechnik	Elektroingenieur	14
25	Instandhaltung von Waffentechnik	Maschineningenieur	14
26	Instandhaltung von Munition	Maschineningenieur	14
27	Panzerdienst	Maschineningenieur	14
28	Instandsetzung von Kfz.-Technik	Maschineningenieur	14
29	Kfz.-Technische Ausbildung	Ingenieurpädagoge	14
30	Chemische Dienste	Ingenieurökonom	14
31	Materiell-technische Sicherstellung (Na)	Ingenieur für Fernmelde- wesen	14

Lfd. Nr.	Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsprofil	Zivile Berufsbezeichnung laut Förderungsverordnung der DDR	Fallgruppe
1	2	3	4
Militärtechnische Schule der Luftstreitkräfte (MTS-LSK/LV) "Harry Kuhn" in Bad Dübén			
32	Instandhaltung Zelle/Triebwerk	Maschineningenieur	14
33	Instandhaltung Flugzeugspezialausrüstung	Automatisierungsingenieur	14
34	Elektroenergieerzeugung und -speicherung	Elektroingenieur	14
35	Nutzung/Instandhaltung von Funkmesstechnik	Elektroingenieur	14
36	Nutzung/Instandhaltung Raketenleitstation	Elektroingenieur	14
37	Nutzung/Instandhaltung von Führungs- und Leittechnik	Elektroingenieur	14
38	Nutzung/Instandhaltung Fla-Rakete/Bodenausrüstung	Elektroingenieur	14
39	Nutzung/Instandhaltung von Flugsicherungstechnik (OSP)	Ingenieur für Flugsicherung	14
40	Flugsicherungsbetriebsdienst	Ingenieur für Flugsicherung	14
41	Nutzung/Instandhaltung von Flugsicherungstechnik (Landeanlagen)	Ingenieur für Flugsicherung	14
42	Gefechtsdienst Führungsstellen (bis 30.11. vorbehaltlich genauer Angaben 1981 ... 1987)	Ingenieur für Informationsverarbeitung	14
43	Treib- und Schmierstoffdienst/Rückwärtige Dienste	Ingenieurökonom	14
44	Nutzung/Instandhaltung von Richtfunktechnik des Automatisierten Führungssystems (AFS)	Ingenieur für Fernmeldewesen	14
Militärtechnische Schule für Nachrichtentruppen (MTS-N) "Herbert Jensch" in Frankfurt/Oder			
45	Funk	Ingenieur für Fernmeldewesen	14
46	Richtfunk/Troposphärenfunk	Ingenieur für Fernmeldewesen	14
47	Fernsprech/Fernschreib	Ingenieur für Fernmeldewesen	14
48	SAS-Chiffrier	Ingenieur für Fernmeldewesen	14
49	Automatisierte Feldführungssysteme (bis 30.11.1987)	Ingenieur für Fernmeldewesen	14

Zusatzausbildungen²⁾

1. Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Betriebswirt/staatlich geprüfte Betriebswirtin führt, umfasst 1200 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Fachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lerngebiete der Lernbereiche II und III der Rahmenstundentafel der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999.

Für das Schwerpunktfach der beruflichen Spezialisierung sind dabei 320 Stunden vorzusehen.

Die schriftliche Abschlussprüfung findet in Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Recht und im fachrichtungsbezogenen Schwerpunktfach statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung erfolgen.

2. Die Zusatzausbildung, die zum Abschluss als staatlich geprüfter Techniker/staatlich geprüfte Technikerin führt, umfasst 1200 Stunden. Sie ist in der Regel an einer Fachschule zu absolvieren und bezieht sich auf die Lerngebiete der Lernbereiche II und III der Rahmenstundentafel der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer vom 12.06.1992 i.d.F. vom 22.10.1999.

Für das Schwerpunktfach der beruflichen Spezialisierung sind dabei 320 Stunden vorzusehen.

Die schriftliche Abschlussprüfung findet in mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, Arbeits- und Sozialrecht, Technologie und im fachrichtungsbezogenen Schwerpunktfach statt. Eine mündliche Abschlussprüfung kann ggf. in allen Fächern der Zusatzausbildung erfolgen.

3. Das Nähere regelt der zuständige Landesminister. Eine Verpflichtung zum Angebot von Zusatzausbildungen besteht nicht.

²⁾ werden in Berlin zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin und in Bayern insgesamt nicht angeboten.